

Kündigungsfrist/Widerruf Arbeitsvertrag flexible Mittel NRW

Beitrag von „Susannea“ vom 21. Mai 2017 13:29

Zitat von adaptogen

Welche Kündigungsfrist zählt nun? Wird die tatsächliche zurückliegende Beschäftigungszeit <6 Monate = 4 Wochen bis zum Kündigungsdatum oder die noch bis dahin unerfüllte Vertragslaufzeit von 1,5 Jahren = 6 Wochen als Kündigungsfrist herangezogen?

Wenn explizit drin steht, dass der Vertrag trotz Befristung kündbar ist, dann ist die tatsächlich zurückliegende Beschäftigungsfrist entscheidend. Sonst ist der Vertrag nicht kündbar.